

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Schweizerisches Heimwesen
<b>Band:</b>	60 (1989)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Rechtliche Fragen zur Informationspflicht bei HIV-Kindern : Tagung der Pro Juventute über : Kinder mit HIV-Virus unter uns
<b>Autor:</b>	Spring, Stefan
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-811146">https://doi.org/10.5169/seals-811146</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Tagung der PRO JUVENTUTE über: Kinder mit HIV-Virus unter uns

Im Juni und Oktober 1988 führte die Pro Juventute in Zürich eine Tagung durch für das Krippenwesen und die Tagesmütterverbände. Behandelt wurden die rechtlichen Aspekte der Tagesbetreuung bei Kindern mit HIV-Virus. Wie weit geht die Informationspflicht bei einem HIV-infizierten Kind? In erster Linie geht es ja darum, dass das Kind sowohl bei der Tagesbetreuung in der Krippe oder Tagesmutter als auch bei Daueraufenthalt im Heim immer und überall möglichst optimal gepflegt und gefördert wird. Das Recht informiert zu werden bei einer HIV-Infektion besteht erst, wenn die Betreuung und Verantwortung vollumfänglich delegiert wird. Stefan Spring von der Pro Juventute hat in der Zwischenzeit die rechtlichen Fragen, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Broschüre «Kind und Aids», erneut überarbeitet und durchleuchtet. Das Fachblatt veröffentlicht in der Folge sowohl den Text von Stefan Spring als auch den Tagungsbericht.

(Die erwähnte Broschüre entsteht in Zusammenarbeit der Aids-Hilfe Schweiz mit der Pro Juventute und dem Bundesamt für Gesundheitswesen in Bern.)

Wir müssen die rechtlichen Fragen rund um die Pflege und Betreuung HIV-positiver und aidskranker Kinder einerseits aufgrund der tatsächlichen und relevanten Gefahren, andererseits mit Blick auf die Rechte der Kinder beurteilen. Zum ersten dienen die heute üblichen, wissenschaftlich erhärteten Informationen, zum zweiten die heute unbestrittenen Rechte des Kindes nach bestmöglichster Förderung seiner körperlichen, seelischen und sozialen Fähigkeiten.

### Grundsätzlich:

Es gibt im alltäglichen Leben und auch in ausserordentlichen Situationen keine Risiken einer Virusübertragung von Kind zu Kind oder zu Erwachsenen, die nicht bereits mit den üblichen Vorsichtsmassnahmen ausgeschlossen werden (starke Blutungen). Die Beratung, Betreuung und Pflege in allgemein zugänglichen Örtlichkeiten und in üblichen, bestehenden Gruppen ist von den Übertragungswegen her also durchaus zu verantworten.

### Zum Recht, informiert zu werden:

Der Befund «HIV-positiv» ist sowohl in bezug auf ein Kind als auch auf dessen Eltern Teil der Intimsphäre. Diese ist persönlichkeitsrechtlich sehr eng zu schützen. Die Mutter muss ihn deswegen weder an die Betreuungs- oder Beratungsinstitution noch an die direkt mit dem Kind arbeitenden Personen weitergeben. Sie muss dies nicht einmal dann, wenn sie ausdrücklich danach gefragt wird, zum Beispiel wenn diese Auskunft Teil eines Aufnahmekriteriums wäre. Ebenso muss niemand, der den Befund kennt, diese Information an Dritte weitergeben.

Ein Recht, informiert zu werden, besteht erst, wenn die Betreuung und Verantwortung vollumfänglich delegiert wird. Dies gilt für Heime und Pflegeeltern, nicht aber für Tagespfegeplätze (Krippen, Horte, Tagesmütter) und Beratungssituationen (Mütterberatung, soziale Dienste u.a.m.).

### Zu den Rechten des Kindes:

Das Kind hat das Recht, immer und überall möglichst optimal gepflegt und gefördert zu werden. Pflegende, beratende und erziehende Personen müssen somit über die Gesundheit des Kindes

Bescheid wissen, sobald es sein Wohl verlangt. Der blosse Befund «HIV-positiv» rechtfertigt dies nicht. Beim Auftreten von typischen Aids-Krankheiten oder nach dem Feststellen einer Immunschwäche muss die Frage jedoch von den Eltern (der Mutter) zusammen mit dem Arzt ständig neu geprüft werden.

### Zur Pflicht, zu schweigen:

Sollte eine Mutter den Befund eigenmächtig weitergeben oder jemand dazu ermächtigen, was für die Pflege und Betreuung aus anderen als juristischen Überlegungen sinnvoll sein kann, hat niemand das Recht, diese Informationen ohne Bewilligung der Mutter weiterzugeben! Diese Schweigepflicht gilt auch unter Berufskollegen/-innen, gegenüber Vorgesetzten und jeglicher Institutionsleitung, unter Institutionsleitungen, gegenüber einer Trägerschaft sowie für Personen, die nicht unter dem Berufsgeheimnis stehen (z.B. ein privater Sozialdienst oder eine Aids-Hilfe).

Auskünfte über HIV-positive Kinder sind immer auch Auskünfte über ihre Mütter und müssen deshalb mit dieser besprochen werden. Die Schweigepflicht gilt auch da, wo sie nicht vertraglich oder reglementarisch festgehalten ist: Sie ist gesetzlich!

Grundsatz also: **Die Information «HIV-positiv» ist Teil der engsten Intimsphäre und darf nur mit Bewilligung der Mutter weitergegeben werden.**

Im übrigen besteht kein Unterschied, ob ein Testresultat feststeht oder nur ein Verdacht besteht. Die Schweigepflicht könnte in gewissen Fällen durch einen Richter oder eine Behörde (Zivil- oder Strafprozess) aufgehoben werden. Überdies darf der Befund dem Vater, auch wenn er nicht Inhaber der elterlichen Gewalt ist, bei konkreten Fragen weitergegeben werden (muss aber nicht). In solchen Fällen soll man sich nach dem Wohle des Kindes (zum Beispiel nach weitergehender Pflege und Behandlung) oder dem Bedürfnis des Vaters, die Situation des Kindes zu verstehen, ausrichten.

### Zu den Haftfragen:

Wenn einer HIV-positiven Person wegen der *unerlaubten Weitergabe des Befundes* nachweislich ein Schaden zukommt, kann sie die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft ziehen.

Private Beratungs- oder Betreuungsinstitutionen haften für eine theoretisch mögliche Infektion bei starken Blutungen, wenn sie unsachgemäß vorgegangen sind (mangelnde Vorsicht oder Nicht-Bereitstellen des notwendigen Materials). Diese Haftung gilt aber auch dann, wenn der Befund HIV-positiv gar nicht bekannt war. Wissen oder Nichtwissen spielt also heute in bezug auf die notwendigen Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen keine Rolle: Die Infizierung durch ein Unglück ist heute dem eigenen Fehlverhalten zuzuschreiben.

### Was ist zu tun?

Sowohl in Vergangenheit als auch in Zukunft waren/sind Beratungen, Pflege- und Betreuungsverhältnisse für HIV-positive Kinder möglich, ohne dass die betreuenden Personen, Trägerschaften oder die Eltern anderer Kinder davon Kenntnis haben müssen! Dies bedeutet, dass sich alle auf die heute überall und unabhängig der Präsenz einer deklariert HIV-positiven Person erforderlichen Vorsichtsmassnahmen bei starken Blutungen vorbereiten sollten. Diese müssen zum Bestandteil der Grundinformation und Ausbildung im Beratungs-, Pflege- und Erziehungs-wesen werden und ins allgemeine Erste-Hilfe-Bewusstsein über-treten.

Stefan Spring, Pro Juventute

## Tagungsbericht

Am ersten Tag unserer Veranstaltung (21. Juni 1988) wurden in bezug auf die Aufnahme HIV-positiver Kinder in eine Krippe oder deren Vermittlung an Tagesmütter verschiedene Fragen rechtlicher Natur gestellt.

Dr. jur. Thomas Geiser (Bundesamt für Justiz in Bern) hatte sich im Rahmen eines veröffentlichten Gutachtens und weiterer Zusammenarbeit mit der Aids-Hilfe Schweiz schon intensiv mit ähnlichen Fragen auseinandergesetzt (Autor von: Recht gegen AIDS, Collection Volk und Recht, Bern 1987). Er war freundlicherweise bereit, zu den vorliegenden Fragen in der relativ kurzen Zeit wie folgt Stellung zu nehmen.

### Übersicht:

- I. Tatsächliche Grundlagen
- II. Fragen mit Bezug auf die Kinderkrippen
- III. Fragen mit Bezug auf den Tagesmütterverein

### I. Tatsächliche Grundlagen

1. Im täglichen Leben sind HIV-positive Kinder nicht ansteckend.

Obwohl das HIV in seltenen Fällen in Tränen, Speichel oder im Urin nachgewiesen wurde, ist es nur das Blut der Kinder, das in gewissen Situationen ansteckend sein könnte. Eine Ansteckungsgefahr besteht nur, wenn ein HIV-positives Kind nach einer Verletzung stark blutet und eine andere Person, die eine Hautverletzung hat, mit diesem Blut in Kontakt kommt. Solche Kontakte werden aber mit den gewöhnlichen Hygieneverfahrensmaßnahmen, die auch aus anderen Gründen geboten sind, vermieden.

2. Aids-kranke Kinder sind besonders gefährdet, sich mit anderen Krankheiten (Viren, Bakterien und Pilzen) anzustecken. Es ist somit im Interesse dieser Kinder, dass die allgemeinen Hygieneverfahrensmaßnahmen streng eingehalten werden.

## E Tonbandkassette mit Gschichte und Gschpräch über Luscht und Ängscht vo junge Lüt

Wie es so ist beim ersten Mal und was man so darüber sagen kann.  
Angst? Ja, ein bisschen. Nicht nur vor AIDS.

Ratschläge und Informationen zum Sexualverhalten und Drogenkonsum sind für die AIDS-Prävention unbedingt nötig. Jugendliche sind aber nicht nur über den Kopf, über Gebote und Verbote, anzusprechen. Sexualität und der Umgang mit Drogen berühren vor allem den Gefühlsbereich. Die vorliegende Tonbandkassette ist ein Versuch, diesen Bereich im Jugendlichen anzusprechen. Mädchen und Jungen erzählen, berichten, geben eigene Erfahrungen preis; sie selber kommen zu Wort, keine Moralisten, keine Schulmeister. Eingebettet sind die Texte und spontanen Gespräche in Musik: Eigens für diese Kassette spielen die Rockgruppen «Irrtum BOYS» und ZÜRI WEST.

Die Musikkassette «Checksch es?» ist kein gewöhnliches Aufklärungsinstrument, ist nicht einfach eine vertonte Aufklärungsbroschüre für Jugendliche. Viel eher soll sie eine Möglichkeit sein, sehr intime und persönliche Bereiche der Person anzusprechen und die Auseinandersetzung mit einer aktuellen gesundheitlichen und sozialen Bedrohung auch auf dieser Ebene zu fördern.

Es ist mittlerweile bekannt, dass Jugendliche Informationen, die von Eltern-, Lehrer- oder Behördenhand kommen, mit einer gewissen Skepsis aufnehmen: «Was die Erwachsenen meinen, interessiert uns ohnehin nicht!» Insbesondere bei sehr intimen Themen weigern sich Jugendliche (und nicht nur sie), sich gegenüber Erwachsenen, Eltern und Vertretern von Institutionen wie Schule, Kirche und Ärzteschaft zu öffnen. Gerade diese Öffnung zu Sexualitätsfragen und zur Suchtthematik sind aber für eine ehrliche und konstruktive Auseinandersetzung mit den Aids-Ansteckungsgefahren notwendig.

Hier findet die Kassette «Checksch es?» ihren Sinn: Sie soll auf informellen Kanälen unter den Jugendlichen zirkulieren, von Gleich zu Gleich oder auf anonymen, nicht durch Scham- oder Autoritätsverhältnisse belasteten Wegen zum Hörer gelangen. Innerhalb der jugendlichen Freundschaften und Gruppen spricht sich's leichter über den Intimbereich als im Schulrahmen oder mit den Eltern. Viele sprachliche Barrieren, die sich sonst den Aufklärungsbemühungen in den Weg stellen, fallen dahin, und es besteht eine Sprache, die unmissverständlich das Gemeinte auszudrücken vermag.

### CHECKSCH ES?

Über Liebi, Sehnsucht, Sexualität in ere Zit vo Fixer, Sex und Aids.

Idee und Produktion von Margrit Keller und Ruedi Welten, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen.

Mit Musig vo Züri West und de Irrtum Boys  
Verlag Pro Juventute 1988

Spieldauer 60 Minuten, Fr. 9.50

Rabatte: ab 10 Ex. 5 %, ab 20 Ex. 10 % und ab 50 Ex. 15 %.

**verlag pro juventute**

Seefeldstr. 8, Postfach, CH-8022 Zürich, Tel. 01 251 72 44

3. Als Infektionsweg kommt für ein Kleinkind in Europa praktisch nur die Ansteckung durch die Mutter in Frage. Die Ansteckung kann im Mutterleib oder beim Stillen erfolgen.
4. Die Diagnose der Infektion mit dem HIV ist bei Kindern unter 15 Monaten besonders schwierig.

Die Feststellung, dass ein Kind unter 15 Monaten bei einem HIV-Antikörpertest ein positives Resultat hat, *besagt noch nicht, dass es mit dem HIV infiziert ist*. Die Mutter kann auf das Kind

- entweder nur die Antikörper oder
- die Antikörper und das Virus übertragen haben.

Hat die Mutter auf das Kind nur die Antikörper übertragen, weist das Kind in den ersten Lebensmonaten ein positives Testresultat auf. Nach dem 15. Lebensmonat werden aber die Antikörper verschwinden und das Kind ist kerngesund. Es war nie Virusträger.

## II. Fragen mit Bezug auf die Kinderkrippen

1. *Hat die Krippenleitung das Recht, den Befund «HIV-pos» zu kennen? Muss sie durch den Arzt, durch die Eltern und durch vorgehende Krippen informiert werden?*

a) In der alltäglichen Betreuung in der Krippe geht von einem mit dem HIV infizierten Kind keine Gefahr aus. Die Krippe hat deshalb keinerlei Anspruch darauf, über ein allfälliges Testresultat informiert zu werden.

b) Der das Kind oder die Eltern behandelnde Arzt und das Personal des Kinderspitals haben gegenüber der Krippenleitung eine Schweigepflicht. Sie dürfen ihr das Testresultat nur mitteilen, wenn die Eltern sie insoweit vom Arztgeheimnis entbunden haben.

Auch ein Sozialdienst oder die Aids-Hilfe wäre nicht berechtigt, der Krippenleitung ohne Zustimmung der Eltern ein positives Testresultat mitzuteilen. Wohl unterstehen diese Institutionen nicht der strafrechtlichen Bestimmung über das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB), ihre Schweigepflicht ergibt sich aber direkt aus dem Persönlichkeitsschutz. Handelt es sich beim Sozialdienst um eine staatliche Stelle, untersteht sie zudem dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

c) Die Eltern sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Krippenleitung den Befund mitzuteilen.

d) Wird die Krippenleitung von den Eltern oder mit ihrem Einverständnis vom Arzt über den Testbefund informiert, hat sie mit dieser Information vertraulich umzugehen: Die Tatsache, dass eine Person ein positives HIV-Antikörpertestresultat aufweist, gehört unzweifelhaft zu jenen Personendaten, deren Weitergabe eine Persönlichkeitsverletzung darstellt. Eine Beratungs- oder Betreuungsstelle darf somit einer anderen diese Information nicht weitergeben, *sofern die Eltern des Kindes nicht ihr Einverständnis dazu gegeben haben*. Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Gewalt, genügt es grundsätzlich, wenn nur einer seine Zustimmung gegeben hat. Sofern der Beratungsstelle nicht bekannt ist, dass sich der andere der Weitergabe dieser Information widersetzt, kann der Befund einer anderen Stelle weitergegeben werden (Art. 304 Abs. 2 ZGB).

Vorsicht ist aber dann am Platz, wenn neben dem positiven Befund des Kindes auch ein *negatives* Testresultat des *Vaters* weitergegeben wird. Daraus kann nämlich geschlossen werden, dass die Mutter infiziert ist und mit jemand anderem als dem Vater Geschlechtsverkehr hatte oder sich Drogen spritzt. Für diese weitergehende Information ist somit *immer auch die Zustimmung der Mutter nötig*.

2. *Wie ist es beim «Verdacht auf HIV-pos» (bei Kindern)?*

Mit Bezug auf die Weitergabe der Information, sei es an die Krippenleitung oder von ihr an eine andere Krippe, besteht kein Unterschied, ob das Testresultat feststeht oder nur ein Verdacht vorliegt.

3. *Wie ist es in bezug auf ein positives Testergebnis bei der Mutter/beim Vater?*

a) Das positive Testresultat des Vaters darf nur mit *seiner* Einwilligung bekannt gegeben werden. Willigt die Mutter ein, dass die Krippenleitung beispielsweise bei einem Wohnsitzwechsel die Krippe am neuen Ort umfassend orientiert, darf die Information, dass der Vater ein positives Testresultat aufweist, nur weitergegeben werden, wenn er zugestimmt hat.

b) Das Testresultat der Mutter darf nur mit ihrer Einwilligung weitergegeben werden.

Da die Aussage, das Kind weise ein positives Testresultat auf, praktisch bedeutet, dass die Mutter infiziert ist, darf auch dieses Testresultat nur mit *ihrer* Zustimmung von der Krippenleitung weitergegeben werden. Die Einwilligung nur des Vaters kann hier nicht genügen.

4. *Wem muss die Krippenleitung diese Information weitergeben?*

a) Die Krippenleitung ist *weder* gegenüber der Kommission/dem Vorstand, *noch* gegenüber einem Hausarzt, noch gegenüber den Eltern der anderen Kinder, noch gegenüber der Erzieherin in der Krippe *verpflichtet*, die Information über ein Testresultat weiterzugeben.

Die Kinder sind im alltäglichen Umgang nicht ansteckend. Es besteht somit keinerlei Grund, sich im Umgang mit einem HIV-positiven Kind anders zu verhalten, als im Umgang mit einem HIV-negativen. Weder die Eltern der anderen Kinder noch die Erzieherinnen brauchen deshalb vom Testbefund eines Kindes Kenntnis zu haben.

b) Wie bereits ausgeführt, *darf* die Krippenleitung die Information über ein Testresultat grundsätzlich auch *nur mit Zustimmung der Eltern* weitergeben.

5. *Wem muss/darf sie es auf eine konkrete Frage hin sagen?*

Wie bereits ausgeführt, trifft die Krippenleiterin grundsätzlich keine Informationspflicht gegenüber Privaten. Sie könnte allerdings allenfalls in einem Zivilprozess beispielsweise zwischen den Eltern oder einem Strafprozess gegen einen Elternteil zur Aussage verpflichtet werden.

Überdies darf sie meines Erachtens – muss aber nicht – denjenigen Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Gewalt ist – meistens den Vater –, auf konkrete Frage hin darüber informieren, dass das Kind ein positives Testresultat aufweist. Aus dem Kindesverhältnis zum Vater ergibt sich, dass er – auch wenn er nicht Inhaber der elterlichen Gewalt ist – einen minimalen Anspruch auf Information über die wesentlichsten Belange seines Kindes hat. Dazu gehört sicher auch ein positives Testresultat. Da es in dieser Frage aber bis anhin keine Gerichtsentscheide gibt, sollte die Krippenleiterin auch hier äußerst vorsichtig sein, wenn sie sich Unannehmlichkeiten ersparen will.

6. *Was für Folgen entstehen für die Kinderkrippe im Falle der theoretisch möglichen Ansteckung eines anderen Kindes oder einer Erzieherin (unsachgemäßes Vorgehen bei starken Blutungen)?*

Ist die Krippe eine öffentlichrechtliche Einrichtung, was regelmäßig zutreffen wird, wenn der Träger eine Gemeinde ist, richtet sich die Haftung für einen Schaden, der vom Personal

## Geistigbehinderte zwischen Teilhaben und Isolation für alle, die mit Geistigbehinderten arbeiten

# Liebe – Zärtlichkeit: «Am vollen Leben Anteil haben»

- ReferentInnen:** Dr. Imelda Abbt  
Dr. Ines Schlienger, Heilpädagogische Beraterin, Zürich  
Dr. Josef Kaufmann, Heilpädagoge, Winterthur
- Datum:** Montag, 23. Oktober 1989, 10.00 Uhr,  
bis Dienstag, 24. Oktober 1989, 16.00 Uhr
- Kursort:** Antoniushaus Mattli, Morschach ob Schwyz
- Kursziel:** Geistigbehinderte Menschen haben das Bedürfnis und auch das Anrecht, am vollen Leben Anteil zu haben. Dazu gehören wesentlich die menschlichen Begegnungen von Zärtlichkeit und Liebe. Wie können wir geistigbehinderten Menschen in diesem Bedürfnis gerecht werden? Wo zeigen sich Erschwernisse und Grenzen zur Erfüllung ihres Bedürfnisses? Was können wir als ErzieherInnen und BegleiterInnen tun, damit unter Geistigbehinderten Begegnungen in Zärtlichkeit und Liebe gelingen können?
- Themen:**
- Der Mensch «ist» Leib.
  - Das Verlangen geistigbehinderter Menschen nach Verbundenheit und «Füreinander-Dasein».
  - Behinderungsbedingte, einstellungsmässige und strukturelle Erschwernisse für Zärtlichkeit und Liebe.
  - Liebe und Kooperation – Möglichkeiten der Begegnungen mit geistig schwerbehinderten Menschen.
  - Erziehungsfelder zu erfüllender Zärtlichkeit und Liebe.
- Teilnehmerzahl:** ist beschränkt.  
Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- Kurskosten:** Fr. 180.–  
12 % Ermässigung für TeilnehmerInnen aus VSA-Heimen mit persönlicher Mitgliedschaft  
9 % Ermässigung für TeilnehmerInnen aus VSA-Heimen  
3 % Ermässigung bei persönlicher VSA-Mitgliedschaft  
Unterkunft und Verpflegung im Bildungshaus separat;  
Vollpension zirka Fr. 65.– pro Tag.
- Anmeldung:** Bis 20. September 1989  
an das Kurssekretariat VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.  
Die Anmeldung wird nicht bestätigt.  
Die Kursunterlagen erhalten Sie spätestens eine Woche vor Kursbeginn.

### Anmeldung Liebe – Zärtlichkeit: «Am vollen Leben Anteil haben»

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

genaue Privatadresse: \_\_\_\_\_

Name und vollständige Adresse des Heims: \_\_\_\_\_

Tätigkeit im Heim: \_\_\_\_\_

Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_

VSA-Mitgliedschaft  Persönliche VSA-Mitgliedschaft  Unterkunft

Angemeldeten Teilnehmern, die eine Unterkunft bestellt haben, muss bei Rückzug der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist eine Annulationsgebühr von Fr. 50.– berechnet werden.

einem Dritten zugefügt wird, nach dem öffentlichen Recht des Kantons oder der Gemeinde. Eine Darstellung der verschiedenen Lösungen kann in diesem Rahmen nicht vorgenommen werden. Handelt es sich demgegenüber um eine private Krippe, richtet sich die Haftung nach dem gesamtschweizerisch einheitlichen Privatrecht:

a) Der «Krippenvertrag» ist kein im Gesetz ausdrücklich geregeltes Vertragsverhältnis. Es handelt sich um einen sogenannten «Innominatsvertrag», für den die Rechtsregeln den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts entnommen werden müssen.

Wird in einer Krippe eine Person durch ein Kind angesteckt, stellt sich die Frage, wer für den Schaden, der daraus entsteht, zivilrechtlich haftet. Eine Haftung kann einerseits aus dem Vertrag entstehen, der zwischen dem Träger der Kinderkrippe und dem verletzten Kind bzw. dessen Eltern besteht. Andererseits kann die Haftung auch auf einer sogenannten unerlaubten Handlung beruhen (Art. 41 OR).

b) *Haftung aus Vertrag.* Zwischen dem Träger der Krippe einerseits und dem in der Krippe untergebrachten Kind beziehungsweise seinen Eltern (allenfalls einer Vormundschaftsbehörde) andererseits besteht ein Vertragsverhältnis. Erfüllt jemand seine vertraglichen Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht gehörig, hat er seinem Vertragspartner für den daraus entstandenen Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle (Art. 97 OR).

Eine mangelhafte Vertragserfüllung, die eine Haftung begründen kann, liegt nicht nur vor, wenn die Krippe ihren Vertrag gar nicht erfüllt, sondern auch, wenn sie es an der nötigen Sorgfalt bei der Vertragserfüllung mangeln lässt. Als nötige

Sorgfalt, die vertraglich vereinbart ist, gilt zweifellos das Einhalten der gebotenen hygienischen Vorsichtsmassnahmen, namentlich das sachgemäße Vorgehen bei starken Blutungen.

Ein Vertragspartner haftet nicht nur für sein eigenes Fehlverhalten. Zieht er für die Vertragserfüllung Hilfspersonen bei, was bei einer Kinderkrippe regelmäßig zutreffen wird (Erzieherin), haftet der Träger der Krippe gegenüber den Eltern und ihren Kindern für das Fehlverhalten der Hilfspersonen. Lässt beispielsweise die Erzieherin ein stark blutendes Kind von einem anderen Kind verbinden, ohne dafür zu sorgen, dass die gebotenen Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden, und wird das Kind infiziert, kann der Träger der Krippe haften.

Infiziert sich die Erzieherin selber, haftet der Träger der Krippe als Arbeitgeber, soweit er nicht die Massnahmen getroffen hat, die nach der Erfahrung notwendig und nach den Verhältnissen angemessen sind, um eine Infektion zu vermeiden. Er hat deshalb dafür zu sorgen, dass das nötige Material für eine angemessene erste Hilfe vorhanden ist und die Erzieherinnen über die anzuwendenden Vorsichtsmassnahmen ausreichend instruiert werden.

c) *Haftung aus unerlaubter Handlung.* Auch gegenüber Personen, die in keinem Vertragsverhältnis zur Krippe stehen (beispielsweise Besucher), haftet der Träger der Krippe, soweit eine Hilfsperson der Krippe (beispielsweise eine Erzieherin) eine sogenannte unerlaubte Handlung begeht (Art. 55 OR), und die Organe der Krippe nicht nachweisen können, dass die Hilfspersonen nicht ordnungsgemäss ausgewählt, instruiert und überwacht wurden.

d) Damit der Träger der Krippe haftet, muss der Verletzte nachweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist, und muss beweisen, dass dieser Schaden auf die Sorgfaltspflichtverletzung zurückzuführen ist.

e) Die Frage, ob die Krippenleitung ihre Kenntnis über ein positives Testresultat den Erzieherinnen weitergab oder nicht, ist für die Haftung grundsätzlich ohne Bedeutung, da die Hygienevorschriften in jedem Fall einzuhalten sind, ob ein positives Kind in der Krippe ist oder nicht.

f) Die Haftung des Trägers der Krippe kann auch dann zum Tragen kommen, wenn die Krippenleitung oder eine Hilfsperson unerlaubterweise ein positives Testresultat einem Dritten mitteilt und dadurch der betroffenen Person ein Schaden entsteht.

### III. Fragen mit Bezug auf den Tagesmütterverein

1. *Hat die Vermittlerin das Recht, den Befund «HIV-pos» zu kennen? Muss sie durch den Arzt, die Eltern, andere Stellen informiert werden?*

a) Vom HIV-positiven Kind geht weder für die betreuende noch für andere Personen eine Gefahr aus. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch der Vermittlerin, den positiven Antikörpertestbefund zu kennen. Weder der Arzt noch die Eltern noch irgend eine andere Stelle sind verpflichtet, den Verein über ein positives Testresultat zu informieren.

Für die Betreuung selber ist die Information aber nützlich. Es ist deshalb sinnvoll, dass die Mutter der Tagesmutter den Befund mitteilt, sie ist dazu aber nicht verpflichtet.

Sollte die Tagesmutter von den Eltern oder von Dritten erfahren, dass das Kind ein positives Antikörpertestresultat aufweist, darf sie das ohne die Einwilligung der Eltern dem Trägerverein grundsätzlich nicht mitteilen.

b) Es ist allerdings vorstellbar, dass eine Tagesmutter erklärt, sie sei nicht bereit, ein Kind aufzunehmen, das ein positives



Testresultat aufweise und wolle deshalb über die bei ihr untergebrachten Kinder diesbezüglich informiert sein. Dieses Verhalten ist zwar rational nicht begründbar, weil sie sich gegenüber einem Kind mit positivem Testresultat nicht anders zu verhalten hat, als gegenüber einem Kind mit einem negativen Testresultat. Es sollte deshalb vom Tagesmütterverein durch Information darauf hingewirkt werden, dass die Tagesmutter ihre Ängste abbauen kann und ihre Einstellung ändert.

Da aber niemand verpflichtet ist, als Tagesmutter tätig zu sein, kann jemand seine Bereitschaft, Kinder tagsüber aufzunehmen, davon abhängig machen zu wissen, ob sie ein positives HIV-Antikörpertestresultat aufweisen oder nicht. Gelingt es dem Tagesmütterverein nicht, die entsprechenden Bedenken zu zerstreuen, bleibt ihm nichts anderes übrig, als entweder auf die Dienste dieser Person zu verzichten, oder auf die Bedingungen einzugehen. Ob auf die Mitarbeit der Tagesmutter verzichtet werden kann, hängt wohl vom Angebot an Tagesmutterplätzen und von der Nachfrage ab. Geht der Verein auf die Bedingungen ein, hat er die Möglichkeit, Kinder, von denen er nicht sicher ist, ob sie ein positives Testresultat aufweisen oder nicht, bei einer anderen Tagesmutter unterzubringen.

Es dürfte allerdings für den Verein nicht einfach sein, zu erfahren, ob ein Kind ein positives Testresultat aufweist oder nicht. Er kann die Eltern danach fragen. Diese brauchen aber nicht zu antworten. Selbst wenn sie antworten, steht nicht fest, ob die Antwort richtig ist. Macht der Verein – was an sich unsinnig ist – seine Vermittlung davon abhängig, dass ihm die Eltern ein allfälliges positives Testresultat mitteilen, kann er dennoch nicht sicher sein, dass die Eltern die Wahrheit sagen. Wohl wäre in diesem Fall eine falsche Auskunft eine Vertragsverletzung durch die Eltern. Kommt es aus, dass die Angabe falsch war, wäre der Verein berechtigt, sein Vertragsverhältnis aufzulösen, da er die richtige Angabe zu einer Vertragsbedingung erhoben hat. Weitergehende Konsequenzen können sich aber nicht ergeben: Da das Kind im alltäglichen Umgang sicher nicht ansteckend ist, kann sich aus der falschen Auskunft kein Schaden ergeben. Sollte durch unsachgemässes Vorgehen bei starken Blutungen sich die Tagesmutter infizieren, hätte sie dieses Unglück ihrem eigenen Fehlverhalten zuzuschreiben und könnte deshalb ihren Schaden nicht auf jemanden anderes abwälzen.

## 2. Wie ist es beim «Verdacht auf HIV-pos» (bei Kindern)?

Der Umstand, dass das Resultat nicht feststeht, macht keinen Unterschied.

## 3. Wie ist es in bezug auf positives Testergebnis bei der Mutter/beim Vater?

a) Das positive Testresultat des Vaters darf nur mit seiner Einwilligung bekanntgegeben werden. Willigt die Mutter ein, dass die Vermittlerin beispielsweise bei einem Wohnortswechsel den Tagesmütterverein oder die Krippe am neuen Ort umfassend orientiert, darf die Information, dass der Vater ein positives Testresultat aufweist, nur weitergegeben werden, wenn er zugestimmt hat.

b) Das Testresultat der Mutter darf nur mit ihrer Einwilligung weitergegeben werden.

Da die Aussage, das Kind weise ein positives Testresultat auf, praktisch bedeutet, dass die Mutter infiziert ist, darf auch dieses Testresultat nur mit ihrer Zustimmung von der Vermittlerin oder der Tagesmutter weitergegeben werden. Die Einwilligung nur des Vaters kann hier nicht genügen.

## 4. Wem muss/darf der Tagesmütterverein diese Information weitergeben?

a) Die Vermittlerin ist weder gegenüber dem Vorstand/dem Verein, noch gegenüber einem Hausarzt, noch gegenüber der Tagesmutter verpflichtet, die Information über ein Testresultat weiterzugeben.

Die Kinder sind im alltäglichen Umgang nicht ansteckend. Es besteht somit kein Grund, sich im Umgang mit einem HIV-positiven Kind anders zu verhalten, als im Umgang mit einem HIV-negativen. Der Tagesmütterverein ist deshalb auch nicht verpflichtet, den Tagesmüttern ein Testresultat zu melden. Er sollte aber in jedem Fall, das heißt auch wenn er nur Kinder unterbringt, von denen er weiß, dass sie negativ sind, die Tagesmütter auf die ohnehin nötigen Regeln der Hygiene auch im Falle einer ersten Hilfe aufmerksam machen.

Ohne Einwilligung der Eltern darf er das Testresultat nicht bekanntgeben.

## 5. Wem muss/darf er es auf eine konkrete Frage hin sagen?

Wie bereits ausgeführt, trifft die Vermittlerin grundsätzlich keine Informationspflicht gegenüber Privaten. Sie könnte allenfalls in einem Zivilprozess beispielsweise zwischen den Eltern oder einem Strafprozess gegen einen Elternteil zur Aussage verpflichtet werden.

Überdies darf sie meines Erachtens – muss aber nicht – denjenigen Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Gewalt ist –



Ob Stein, Linoleum, Novillon (einfach alle Kunststoffböden) mit **B 100** als Bodenpflegemittel putzen Sie am besten!

### GUTSCHEIN

- Bitte senden Sie mir «Gratis-Müscherli» und Dokumentation
- Bitte kommen Sie mich besuchen.

Adresse:

**MOESCH**  
MOESCH-Raum-Hygiene  
2545 Selzach, Tel. 065 6118 08

MOESCH-Raum-Hygiene – da weiß man was man hat!

meistens den Vater –, auf konkrete Frage hin darüber informieren, dass das Kind ein positives Testresultat aufweist. Aus dem Kindesverhältnis zum Vater ergibt sich, dass er – auch wenn er nicht Inhaber der elterlichen Gewalt ist – einen minimalen Anspruch auf Information über die wesentlichsten Belange seines Kindes hat. Dazu gehört sicher auch ein positives Testresultat. Da es in dieser Frage aber bis anhin keine Gerichtsentscheide gibt, sollte die Vermittlerin auch hier äusserst vorsichtig sein, wenn sie sich Unannehmlichkeiten ersparen will.

6. Was für Folgen entstehen für die Vermittlerin im Falle der theoretisch möglichen Ansteckung eines anderen Kindes oder einer Tagesmutter (unsachgemäßes Vorgehen bei starken Blutungen)?

Der Tagesmütterverein ist eine private Einrichtung. Die Tagesmutter ist die Arbeitnehmerin des Vereins und die Kinder bzw. die Eltern sind die Vertragspartner (Auftraggeber) desselben. (Anmerkung Pro Juventute: Die zentrale Figur im Vertragsabschluss ist die *Vermittlerin*, und Dr. Geiser spricht im folgenden hauptsächlich sie an. Die *Ausbildnerin* wird dabei nicht genannt, obwohl sie in der Praxis einen Teil der erwähnten Aufgaben übernimmt und folglich auch einen Teil der Verantwortung tragen wird.)

Das schweizerisch einheitliche Privatrecht sieht diesbezüglich folgendes vor:

a) Der «Tagesmüttervertrag» ist kein im Gesetz ausdrücklich geregeltes Vertragsverhältnis. Es handelt sich um einen Ver-

trag, für den die Rechtsregeln den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts entnommen werden müssen.

Wird in einer Tagesfamilie eine Person durch ein Kind angesteckt, stellt sich die Frage, wer für den Schaden, der daraus entsteht, zivilrechtlich haftet.

b) *Haftung aus Vertrag*. Zwischen dem Tagesmütterverein einerseits und dem vermittelten Kind bzw. seinen Eltern (allenfalls einer Vormundschaftsbehörde) andererseits besteht ein Vertragsverhältnis. Erfüllt jemand seine vertraglichen Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht gehörig, hat er seinem Vertragspartner für den daraus entstandenen Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zu Last falle (Art. 97 OR).

Eine mangelhafte Vertragserfüllung, die eine Haftung begründen kann, liegt nicht nur vor, wenn der Verein seinen Vertrag gar nicht erfüllt, sondern auch, wenn er es an der nötigen Sorgfalt bei der Vertragserfüllung mangeln lässt. Als nötige Sorgfalt, die vertraglich vereinbart ist, gilt zweifellos das Einhalten der gebotenen hygienischen Vorsichtsmassnahmen, namelych das sachgemäße Vorgehen bei starken Blutungen.

Ein Vertragspartner haftet nicht nur für sein eigenes Fehlverhalten. zieht er für die Vertragserfüllung Hilfspersonen bei, was bei einem Tagesmütterverein regelmäßig zutreffen wird (Tagesmutter), haftet der Verein gegenüber den Eltern und ihren Kindern für das Fehlverhalten der Hilfspersonen. Lässt beispielsweise die Tagesmutter ein stark blutendes Kind von einem anderen Kind verbinden, ohne dafür zu sorgen, dass die gebotenen Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden, und wird das Kind infiziert, kann der Tagesmütterverein haften.

Infiziert sich die Tagesmutter selber, haftet der Verein als Arbeitgeber, soweit er nicht die Massnahmen getroffen hat, die nach der Erfahrung notwendig und nach den Verhältnissen angemessen sind, um eine Infektion zu vermeiden. Er hat deshalb dafür zu sorgen, dass das nötige Material für eine angemessene erste Hilfe vorhanden ist und die Tagesmütter über die anzuwendenden Vorsichtsmassnahmen ausreichend instruiert werden.

c) *Haftung aus unerlaubter Handlung.* Auch gegenüber Personen, die in keinem Vertragsverhältnis zum Verein stehen (beispielsweise Besucher), haftet derselbe, soweit die Tagesmutter eine sogenannte unerlaubte Handlung begeht (Art. 55 OR), und die Organe des Vereins nicht nachweisen können, dass die Hilfspersonen nicht ordnungsgemäss ausgewählt, instruiert und überwacht wurden.

d) Damit der Tagesmütterverein haftet, muss der Verletzte nachweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist, und muss beweisen, dass dieser Schaden auf die Sorgfaltspflichtverletzung zurückzuführen ist.

e) Die Frage, ob die Vermittlerin ihre Kenntnis über ein positives Testresultat den Tagesmüttern weitergab oder nicht, ist für die Haftung grundsätzlich ohne Bedeutung, da die Hygienevorschriften in jedem Fall einzuhalten sind, ob ein positives Kind betreut wurde oder nicht.

f) Die Haftung des Tagesmüttervereins kann auch dann zum Tragen kommen, wenn die Vermittlerin oder eine Hilfsperson unerlaubterweise ein positives Testresultat einem Dritten mitteilt und dadurch der betroffenen Person ein Schaden entsteht.

Redaktion: Stefan Spring

## Abkürzungen:

StGB = Strafgesetzbuch  
OR = Obligationenrecht  
ZGB = Zivilgesetzbuch